

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1600	

	13.11.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2019	2.3
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2019	

Betreff: Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020/2021

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Hebesatz zur Feststellung der Verbandsumlage auf 0,6717 % festgelegt wird. Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden zurückgewiesen.

Begründung:

Am 18.09.2012 wurde vom Landtag das Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten. Inhalt dieses Gesetzes ist u. a., dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 Kreisordnung zu erfolgen hat. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr.

In der Zeit vom 08.08.2019 bis zum 19.09.2019 fand das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagehebesatzes des RVR 2020/2021 gemäß § 55 Kreisordnung auf Basis eines vorgelegten Eckdatenentwurfs statt. Grundlage des Eckdatenentwurfs ist ein Hebesatz von 0,6717 %. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Umlage des Regionalverbandes Ruhr.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW der Verbandsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020 / 2021 mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben (Drucksache Nr. 13/1533).

Die Städte Hamm und Herne erheben gegen die Festsetzung des Hebesatzes für die Verbandsumlage auf 0,6717 % keine Bedenken. Die Stadt Bochum stellt grundsätzlich das Benehmen her, bittet jedoch für die Zukunft um eine stärkere Ausschöpfung von Einsparpotentialen. Der Kreis Recklinghausen bewertet positiv, dass der RVR beabsichtigt, die Jahresfehlbeträge über die Ausgleichsrücklage zu decken, sieht die Verzögerungen bei der Aufstellung des Regionalplans allerdings sehr kritisch. Die Städte Dortmund, Gelsenkirchen und Hagen erwarten eine Überprüfung des Hebesatzes bzw. regen eine entsprechende Reduzierung an. Die Städte Bottrop, Mülheim an der Ruhr, der Kreis Unna und der Kreis Wesel führen unter anderem an, dass bei einem gegenüber dem Vorjahr konstanten Hebesatz in Höhe von 0,6717 v. H. in Verbindung mit den höheren Umlagegrundlagen in den Haushaltsjahren 2020 / 2021 das Umlageaufkommen auf einen Wert von rd. 70,4 Mio. € bzw. 72,1 Mio. € steigt. Dies führt unmittelbar zu einer Mehrbelastung der Haushalte der Mitgliedskommunen.

Nahezu alle Mitgliedskörperschaften fordern, dass sämtliche im Haushaltsplan 2020 / 2021 vorgesehenen Aufwendungen und Projekte noch einmal einer kritischen Prüfung unterzogen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Steigerungen bei den Personalaufwendungen. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Städte Essen und Oberhausen.

Der RVR legt bereits seit 2013 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept gemäß Ausführungserlass des damaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales vor. Auch das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften erfordert weiterhin eine restriktive Haushaltsplanung und -bewirtschaftung.

Die Projekte und Leistungen des RVR zeigen, dass durch Vernetzungsmaßnahmen in den letzten Jahren Synergien geschaffen wurden, die die Mitgliedskörperschaften kurz bis mittelfristig entlasten werden bzw. die dazu beitragen, unsere Region öffentlichkeitswirksam zu vermarkten und damit wettbewerbsfähiger aufzustellen. Die Standortmarketingkampagne soll diese Wandlungsdynamik und Zukunftsfähigkeit unserer Region auch national und international herausstellen und die Metropole Ruhr weiter profilieren.

Nach § 55 Absatz 2 Satz 3 KrO NRW muss die Verbandsversammlung die vorgenannten Einwendungen der Mitgliedskörperschaften in öffentlicher Sitzung zurückweisen. Der Beschluss muss dabei getrennt von dem Beschluss über die Haushaltssatzung ergehen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Rogosenski, Alexandra	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	